

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Öffentliche Betrauung für die Altenhilfe Tübingen gGmbH
zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichen Interesse**

Bezug:

Anlagen: 1 Betrauungsakt

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen betraut die Altenhilfe Tübingen gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Bereich der Alten- und Krankenpflege im Wege eines öffentlichen Auftrags auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Betrauungsakts.

Ziel:

Ziel ist die formale Betrauung der Altenhilfe Tübingen gGmbH (AHT) nach dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 (Vorlage 237/2013) bereits Rahmenbedingungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen an die AHT beschlossen. Diese Beschlussfassung wurde bisher als ausreichend für eine Betrauung der AHT betrachtet.

Im Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen des Servicehauses Bürgerheim hat die Universitätsstadt Tübingen eine Bürgschaft für das benötigte Finanzierungsdarlehen übernommen. Im dazugehörigen Genehmigungsverfahren hat die Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die bisherige Betrauung aktualisiert werden sollte. Sie schlägt vor die AHT per öffentlichen Betrauungsakt formal zu betrauen.

2. Sachstand

Die Betrauung der Altenhilfe Tübingen gGmbH ist erforderlich, da für Pflegeeinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft alle Zuwendungen, die sie von ihrem Träger erhalten, beihilferelevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts darstellen. Nach EU-Recht unterliegen solche Zuwendungen grundsätzlich einem Durchführungsverbot und sind nur unter bestimmten Voraussetzungen in Ausnahmefällen zulässig.

Beihilferelevante Vorgänge sind dabei insbesondere der Ausgleich der jeweiligen Jahresfehlbeträge, die Übernahme von Bürgschaften, die Gewährung von Zuschüssen, die kostenlose bzw. niedrigpreisige Überlassung von Grundstücken und Dienstleistungen. Kurz gesagt geht es um alle geldwerten Vorteile die der AHT von der Stadt gewährt werden.

Aufgrund des sogenannten Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (vom 20.12.2011) sind Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, vom o.g. Durchführungsverbot bzw. der Notifizierungspflicht (Anmeldung und Genehmigung durch die EU-Kommission) freigestellt. Voraussetzung dafür ist aber, dass ein öffentlicher Auftrag, sog. Betrauungsakt vorliegt. Zuwendungen an betraute Unternehmen gelten als von vornherein mit dem Europarecht vereinbar.

Die von der Altenhilfe Tübingen gGmbH erbrachten und in § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes dargestellten Pflegedienstleistungen stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar. Damit ist der Freistellungsbeschluss der EU-Kommission gem. Artikel 2 Abs. 1c vom 20.12.2011 für die Betrauung der AHT anwendbar.

Die bisher bestehende Betrauung der AHT mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entspricht nicht in vollem Umfang den im Freistellungsbeschluss genannten Anforderungen. Artikel 4 des o.g. Freistellungsbeschlusses sieht bestimmte Mindestinhalte für einen öffentlichen Betrauungsakt vor. In dem Akt muss insbesondere Folgendes festgelegt sein:

- der Gegenstand und die Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Dabei darf die Betrauung für maximal 10 Jahre erfolgen
- das betraute Unternehmen und das betreffende Tätigkeitsgebiet
- die Art etwaiger dem betrauten Unternehmen gewährten Zuwendungen oder besonderer Rechte.
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen.
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen
- Verweis auf den Grundlagenbeschluss

Der in der Anlage beigefügte neue Betrauungsakt für die AHT beruht auf den aktuellen Mustern und entspricht den Anforderungen des Artikels 4 des Freistellungsbeschlusses.

Aus dem vorliegenden öffentlichen Betrauungsakt ergibt sich kein Anspruch der AHT gegenüber der Stadt auf den Ausgleich künftiger Jahresfehlbeträge oder noch bestehender Verlustvorträge. Der Gemeinderat kann nach Vorliegen künftiger Jahresabschlüsse jährlich erneut entscheiden, ob ein möglicherweise entstandener Jahresfehlbetrag von der Stadt ausgeglichen werden soll oder nicht. Die Auszahlung kann nach erfolgter Betrauung EU-Beihilfekonform erfolgen. Gleiches gilt für künftige mögliche Zuwendungen.

Auch die Übernahme weiterer Bürgschaften, die im Zusammenhang mit der Finanzierung der Sanierung des Pauline-Krone-Heims erforderlich werden, wäre mit der vorliegenden Betrauung beihilferechtlich unbedenklich.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Altenhilfe Tübingen gGmbH mit dem in Anlage 1 formulierten Betrauungsakt für die nächsten 10 Jahre zu betrauen.

4. Lösungsvarianten

Die Altenhilfe Tübingen gGmbH wird nicht betraut.

In diesem Fall müssten alle Zuwendungen an die AHT auf ihre Zulässigkeit beihilferechtlich geprüft werden und gegebenenfalls bei der EU-Kommission angemeldet und genehmigt werden. Für Bürgschaftsübernahmen müsste die AHT dann in jedem Fall eine marktübliche Avalprovision bezahlen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Auf den städtischen Haushalt ergeben sich aus der Betrauung keine direkten Auswirkungen.

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt der AHT aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats bereits jetzt zwei feste jährliche Zuschüsse. Dies ist zum einen der Zuschuss für die gerontopsychiatrische Betreuung (HH-Stelle 1.4300.7150.000) in Höhe von derzeit 44.000 Euro jährlich und zum anderen ein Zuschuss zum Ausgleich des Abmangels für Fahrdienstleistungen im Bereich der Tagespflege (HH-Stelle 1.4300.7152.000) in Höhe von bisher ca. 30.000 Euro jährlich (Plan 2018 neu 90.000 Euro).

Aus dem Betrauungsakt ergeben sich keine weiteren Leistungsansprüche der AHT gGmbH gegenüber der Stadt.